

Änderungsantrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Victor Perli, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/18473, 19/20711 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige
Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit
unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere
Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen
(Grundrentengesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Nach der Angabe zu § 224b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 224c Erstattung der Kosten für den Zuschlag an Entgeltpunkten
für langjährige Versicherung durch den Bund“.

b) Buchstabe e wird Buchstabe f.

2. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Nach § 224b wird folgender § 224c eingefügt:

„§ 224c

Erstattung der Kosten für den Zuschlag an Entgeltpunkten für lang-
jährige Versicherung durch den Bund

Der Bund erstattet der Deutschen Rentenversicherung Bund die Auf-
wendungen einschließlich der Verwaltungskosten, die ihr aufgrund der
Einführung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung
entstehen.“

Berlin, den 30. Juni 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Mit der Änderung würde die zur Finanzierung der sogenannten „Grundrente“ vorgesehene Erhöhung des Bundeszuschusses um pauschal 1,4 Milliarden Euro ab dem Jahr 2022 durch eine Erstattungsvorschrift des Bundes ersetzt, die sicherstellt, dass die tatsächlichen Kosten inklusive der bisher nicht berücksichtigten Verwaltungskosten durch den Bund vollständig erstattet werden. Der laufende Verwaltungsaufwand beträgt nach Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund dauerhaft rund 13 Prozent der Mehrausgaben für die Leistung selbst.

Als ein Element des sozialen Ausgleichs ist die vollständige Finanzierung der sogenannten „Grundrente“ aus Steuermitteln folgerichtig. Da auch nach Aussagen der Deutschen Rentenversicherung Bund die finanziellen Parameter der Neuregelungen nicht exakt bestimmt werden können und zudem durch steuerrechtliche Änderungen beeinflusst werden, würde eine ex ante festgeschriebene Erhöhung des Bundeszuschusses ohne Anpassungsregel dazu führen, dass Mehrausgaben von der Rentenversicherung – und damit den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern – zu finanzieren wären und zudem die steigenden Rentenausgaben über die Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors zu niedrigeren Rentenanpassungen führen würden.

Zu Nummer 1:

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist wegen der Einfügung einer neuen Vorschrift erforderlich.

Zu Nummer 2:

Die Erhöhung des Bundeszuschusses in § 213 Absatz 2 Satz 4 (bisherige Nummer 12) wird gestrichen.

Die vollständige Erstattungsregelung für die sogenannte „Grundrente“ einschließlich der Verwaltungskosten wird im dritten Unterabschnitt SGB VI Erstattungen als § 224c neu als neue Nummer 12 eingefügt.